

Statuten

Verein, gegründet am 01. Mai 2007 in Habsburg unter dem Namen hundetrail.ch.

In diesen Statuten sind die Funktionsbezeichnungen sowie Amtsbezeichnungen jeweils in männlicher Form aufgeführt. Diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschluss
- 6 Rechte und Pflichten
- 7 Organisation
- 8 Haftung und Versicherung
- 9 Verwaltung
- 10 Auflösung
- 11 Statutenrevision
- 12 Inkrafttreten

1 Name, Sitz

- 1.1 Gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) besteht unter dem Namen hundetrail.ch ein Verein von Freunden der Schlittenhunde.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Wohnsitz des Präsidenten.

2 Zweck

- 2.1 hundetrail.ch ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Den Zusammenschluss von Hundesportinteressierten.
- 2.3 Förderung und Unterstützung von Hundewagen- und Hundeschlittenrennen.
- 2.4 Freier Gedankenaustausch über hundesportliche und andere die Mitglieder interessierende Gebiete.
- 2.5 Veranstaltung von Hunderennen und anderen zweckdienlichen Anlässen.
- 2.6 Pflege der Kameradschaft und des Geselligen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 *Aktivmitglieder*
Zu den Aktivmitgliedern gehören alle, die den jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich bezahlen und am aktiven Vereinsleben teilnehmen.
- 3.2 *Ehrenmitglieder*
Als Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um hundetrail.ch besondere Dienste erworben haben. Die Ernennung folgt auf Antrag aus der Mitte der Mitgliedschaft oder des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3.3 *Passivmitglieder*
Zu den Passivmitgliedern gehören alle, die den Verein finanziell unterstützen und nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- 3.4 Die Aktivmitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme in hundetrail.ch erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Bei Eintritt nach Mitte des Vereinsjahres ist die Hälfte des Mitgliederbeitrages zu leisten.
- 3.5 Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme in hundetrail.ch erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

4 Austritt

- 4.1 Ein Austritt oder Wechsel in der Mitgliedschaft kann nur auf die Jahresgeneralversammlung durch schriftliche Ankündigung erfolgen. Aus- und übertretende Mitglieder schulden hundetrail.ch die Beiträge und Ausstände für das laufende Vereinsjahr. Rückvergütungen werden keine entrichtet.
- 4.2 Mit dem Austritt aus hundetrail.ch erlischt die Mitgliedschaft. Die bis zum Austritt bestehenden Verpflichtungen gegenüber hundetrail.ch bleiben bis zu deren Erfüllung bestehen.

5 Ausschluss

- 5.1 Der Ausschluss von Mitgliedern, welchen Widerhandlungen gegen die Interessen oder die Grundsätze von hundetrail.ch vorgeworfen werden, erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Der Ausschlussantrag ist in diesem Falle dem Mitglied mindestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Ausschluss von Mitgliedern, welche ihre Mitgliederbeiträge trotz Aufruf und Mahnung nicht bezahlen, erfolgt durch den Vorstand. Dasselbe gilt für Mitglieder, die unehrenhaftes oder tierschutzwidriges Verhalten zeigen.
- 5.2 Mit dem Ausschluss aus hundetrail.ch erlischt die Mitgliedschaft. Die bis zum Ausschluss bestehenden Verpflichtungen des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber hundetrail.ch bleiben bis zu deren Erfüllung bestehen.

6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 6.2 Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.
- 6.3 Jedem Mitglied steht die Teilnahme an Aktivitäten von hundetrail.ch zu.
- 6.4 Sämtliche Mitglieder von hundetrail.ch sind verpflichtet:
- 6.4.1 die Interessen von hundetrail.ch zu wahren.
 - 6.4.2 die Beschlüsse und Vorschriften von hundetrail.ch zu befolgen.
 - 6.4.3 die finanziellen Verpflichtungen gegenüber von hundetrail.ch zu erfüllen.

7 Organisation

7.1 Organe

Die Organe von hundetrail.ch sind:

- 7.1.1 der Vorstand
- 7.1.2 die Revisionsstelle
- 7.1.3 die Generalversammlung

7.2 Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- 7.2.1 Führung des Vereins
- 7.2.2 Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Kassier mit dem Aktuar.
- 7.2.3 Fassung aller Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.
- 7.2.4 Gewissenhafte Ausübung der Geschäfte gemäss Statuten und Reglementen.
- 7.2.5 Der Vorstand kann spezielle Aufgaben delegieren. Er definiert die Kompetenzen der bezeichneten Person.
- 7.2.6 Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.
- 7.2.7 In dringenden Fällen an der Generalversammlung Geschäfte zur Behandlung zu bringen, welche nicht fristgerecht angekündigt werden konnten.

7.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 7.3.1 dem Präsident
- 7.3.2 dem Aktuar
- 7.3.3 dem Kassier

Ämterkumulationen sind zulässig.

7.4 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einem relativen Mehr der Anwesenden. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

7.5 Der Präsident hat unter anderem für die Generalversammlung einen Jahresbericht zu verfassen.

7.6 Der Aktuar ist unter anderem, sofern kein anderes Mitglied dazu bestimmt wird, der Protokollführer der Generalversammlung.

7.7 Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Der Kassier schliesst die Rechnung am 31. Dezember ab. Die Rechnung geht spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung an die Rechnungsrevisoren. Der Kassier hat der Generalversammlung die Jahresrechnung zu präsentieren.

7.8 Rechnungsrevisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung darüber bericht ab.

- 7.9 **Generalversammlung**
Die Generalversammlung ist das oberste Organ von hundetrail.ch. Sie findet jedes Jahr bis spätestens Ende März statt.
- 7.10 Die Einladung zur Generalversammlung muss jedem Aktiv- und Ehrenmitglied durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich angezeigt werden. (Die Traktanden sind der Einladung beizulegen.)
- 7.11 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 21 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
- 7.12 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 7.13 Die Aufgaben und Rechte der Generalversammlung sind:
- 7.13.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 7.13.2 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - 7.13.3 Genehmigung der Jahresrechnung von hundetrail.ch
 - 7.13.4 Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - 7.13.5 Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - 7.13.6 Mutationen
 - 7.13.7 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - 7.13.8 Ehrungen
 - 7.13.9 Revision der Statuten und von Reglementen
 - 7.13.10 Abstimmung über eingegangene Anträge
 - 7.13.11 Auflösung des Vereins
- 7.14 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.
Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
Die Auflösung von hundetrail.ch kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8 Haftung und Versicherung

- 8.1 hundetrail.ch haftet nicht für Schäden gegenüber von Mitgliedern oder Dritten. Jedes Mitglied ist für eine genügende Haftpflicht und Unfallversicherung selbst verantwortlich.
- 8.2 Für Sachschäden und Verluste, welche Mitglieder erleiden, kann hundetrail.ch nicht haftbar gemacht werden. hundetrail.ch empfiehlt ihren Mitgliedern, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
- 8.3 Für die Verpflichtungen von hundetrail.ch haftet nur das Vereinsvermögen. Für Mitglieder besteht keinerlei Nachschusspflicht.

9 Verwaltung

- 9.1 Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 9.2 Die Einnahmen des Vereins sind unter anderem:
 - 9.2.1 Die an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge
 - 9.2.2 Einnahmen aus Vereinsanlässen
 - 9.2.3 Ertrag aus Vereinsvermögen
 - 9.2.4 Schenkungen
- 9.3 Aus der Vereinskasse werden, sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind, folgende Ausgaben gedeckt:
 - 9.3.1 Verwaltungskosten
 - 9.3.2 Material- und Geräteanschaffungen für hundetrail.ch
 - 9.3.3 Zumietung von Lokalitäten
- 9.4 Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder dürfen maximal Fr. 50.00 betragen. Die Generalversammlung kann tiefere Beiträge bestimmen.

10 Auflösung

Bei einer Auflösung von hundetrail.ch ist das Material zu veräussern.

11 Statutenrevision

Über Statutenrevisionen beschliesst die Generalversammlung aufgrund von schriftlichen Anträgen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 01.05.2007 sofort in Kraft.

Der Präsident
